

Richtlinien zur Förderung von Gesang-, Instrumental- und Folklorevereinen in der Stadt Büren

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Büren fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Gesang-, Instrumental- und Folklorevereine nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.2 Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Ansprüche auf eine künftige Förderung können auch aus der in der Vergangenheit gewährten Förderungen nicht hergeleitet werden.
- 1.3 Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, so werden die Förderungssätze und Zuschüsse entsprechend angeglichen.
- 1.4 Die Förderungsrichtlinien müssen vom Zuschussempfänger anerkannt werden.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die Gesang-, Instrumental- und Folklorevereine müssen in der Stadt Büren ansässig und als förderungswürdig anerkannt sein. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der zuständige Ausschuss des Rates der Stadt Büren.
- 2.2 Ein Gesang-, Instrumental- oder Folkloreverein ist im Sinne dieser Richtlinien dann als förderungswürdig anzusehen, wenn er sich ständig aktiv am kulturellen Leben in der Stadt Büren und / oder im kulturpolitischen Interesse der Stadt Büren auch außerhalb Bürens betätigt.
- 2.3 Die Stadt Büren erwartet, daß die Gesang-, Instrumental- und Folklorevereine, die eine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren kulturellen Beitrag bei öffentlichen Veranstaltungen für ältere Mitbürger, für Kinder (z. B. bei Martins- und Nikolausumzügen) sowie bei Veranstaltungen, deren Erlös für förderungswürdige Zweck bestimmt ist, kostenlos leisten.
- 2.4 Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind bei der Stadt Büren -Kulturamt-schriftlich zu stellen. Anträge die nicht termingerecht eingehen, die unvollständige Angaben enthalten oder denen nicht die notwendigen Anlagen beigefügt sind, werden nicht berücksichtigt.

3. Laufende Förderungen (Grundförderungen)

- 3.1 Gesang-, Instrumental- und Folklorevereine erhalten eine pauschale Förderung (Sockelbetrag) je nach Vereinsstärke) und eine individuelle Förderung (Zuschuß pro aktives Mitglied).
- 3.2 Die Förderung nach 3.1 dient zur Aktivierung der kulturellen Betätigung sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftsunkosten.
- 3.3 Der pauschale Förderungsbetrag (Sockelbetrag) beträgt:

bis zu 20	aktiven Mitgliedern = 64,00 €
von 21 bis 30	aktiven Mitgliedern = 96,00 €
von 31 bis 50	aktiven Mitgliedern = 128,00 €
von 51 bis 100	aktiven Mitgliedern = 160,00 €
bei über 100	aktiven Mitgliedern = 192,00 €
- 3.4 Der individuelle Förderungsbetrag beträgt:

je aktives Mitglied bis zu 18 Jahren = 4,00 €
je aktives Mitglied über 18 Jahre = 2,50 €.

- 3.5 Maßgebend ist die Zahl der aktiven Mitglieder am 01.01. des laufenden Jahres.
- 3.6 Voraussetzung für die Förderung nach 3.1 ist die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und zwar mindestens 1,50 € monatlich pro Erwachsenen und 0,60 € monatlich pro Jugendlichen. Bei Unterschreiten dieser Mitgliedsbeiträge vermindert sich der Förderungsbetrag nach 3.4 im gleichen Verhältnis.
- 3.7 Anträge auf Förderung nach 3.1 sind jeweils bis zum 15.03. des laufenden Jahres unter Angabe der Zahl der aktiven Mitglieder bei der Stadt Büren -Kulturamt- zu stellen. Das Kulturamt kann die Vorlage einer Mitgliederliste fordern. Ferner sind die Aktivitäten im abgelaufenen sowie die geplanten Aktivitäten im laufenden Jahr darzulegen.
- 3.8 Die Förderungsbeträge sind zweckentsprechend zu verwenden.
- 3.9 Zu den vom Stadtmusikverband Büren durchgeführten Lehrgängen für Blasmusik- und Spielmannswesen wird ein Zuschuß in Höhe von 50% der Kosten pro Teilnehmer nach Vorlage einer Anwesenheitsliste gewährt.
- 3.10 Übungsleitertätigkeiten für Kinder- und Jugendarbeit in Gesang-, Instrumental- und Folklorevereinen mit eigener Übungseinheit im Verein erhalten einen pauschalen jährlichen Zuschuss von 150,00 € pro Gruppe.

4. Zuschüsse zu Investitionen

- 4.1 Über die Höhe der Zuschüsse für besondere Anschaffungen (z.B. Instrumente) wird im Einzelfall entschieden.
- 4.2 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, daß die Investition im direkten Zusammenhang mit dem kulturellen Zweck des Vereins steht, es sich um eine Investition von 500,00 € und mehr handelt und die Eigenleistungen des Vereins in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen.
- 4.3 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu Investitionen sind bis spätestens 15.03. eines jeden Jahres bei der Stadt Büren -Kulturamt- zu stellen. Den Anträgen sind Kostenvoranschläge bzw. andere Unterlagen, die Auskunft über die Höhe der zu tätigen Investitionen geben können, sowie ein Plan, aus dem die Finanzierung der Maßnahme ersichtlich ist (Finanzierungsplan), beizufügen.
- 4.4 Es ist sicherzustellen (z.B. durch eine geeignete Markierung), daß Gegenstände (u.a. Instrumente), die mit Zuschüssen der Stadt Büren angeschafft worden sind, Eigentum des Vereins bleiben.
- 4.5 Die Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel ist mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsanweisungen usw.) der Stadt nachzuweisen. Die Stadt Büren ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

5. Förderung von öffentlichen Veranstaltungen

- 5.1 Die Stadt Büren fördert öffentliche Veranstaltungen der Gesang- und Instrumental –und Folklorevereine durch Übernahme eines Teiles des finanziellen Defizits oder durch Übernahme in das kulturelle Veranstaltungs-**

programm der Stadt, wenn es sich dabei um hervorragende kulturelle Leistungen handelt.

5.2 Anträge auf Übernahme eines Defizits sind bis zum 01.09. des Vorjahres bei der Stadt Büren -Kulturamt- zu stellen. Im Antrag sind möglichst ausführliche Angaben über das Programm und die Finanzierung zu machen.

5.3 Vom Defizit, das durch Vorlage aller Einnahme- und Ausgabebelege nachzuweisen ist, können bis zu 75%, pro Jahr und Verein höchstens 1.000,00 €, übernommen werden. Bei der Errechnung des Defizits werden nur Ausgaben anerkannt, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung standen und notwendig waren. Außerdem können mögliche Einnahmen, auf die verzichtet wurden, bei der Errechnung des Defizits berücksichtigt werden.

5.4 Anträge auf Übernahme einer kulturellen Veranstaltung in das Veranstaltungsprogramm der Stadt Büren sind bis spätestens 01.09. für die im darauffolgenden Jahr beginnende Spielzeit bei der Stadt Büren -Kulturamt- zu stellen. Dem Antrag sind eine Programmplanung und eine vorläufige Kostenrechnung beizufügen.

5.5 Werden kulturelle Veranstaltungen in das Veranstaltungsprogramm der Stadt aufgenommen, gehen sämtliche Ausgaben und Einnahmen zu Lasten bzw. zu Gunsten der Stadt Büren.

5.6 Für die Mitwirkung erhält der Verein ein angemessenes Honorar.

5.7 Dem Gesang-, Instrumental – bzw. Folkloreverein obliegt die gesamte Veranstaltungsvorbereitung. Die Veranstaltungsdurchführung übernimmt die Stadt Büren. Eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung setzt gegenseitiges Einvernehmen voraus.

5.8 Kulturelle Veranstaltungen der Gesang-, Instrumental – und Folklorevereine können auch durch miet- und kostenfreie Überlassung städtischer Versammlungsräume gefördert werden. Anträge mit Angaben zum Programm und der Finanzierung sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Büren -Kulturamt- zu stellen. Diese Förderungsmöglichkeit gilt analog auch für kulturelle Veranstaltungen der Schulen im Gebiet der Stadt Büren.

6. Zuwendungen bei Vereinsjubiläen

6.1 Zuwendungen bei Vereinsjubiläen werden nur bei 25-, 50-, 75-, 100 jährigen usw. Jubiläen als Ehrengabe gewährt.

6.2 Die Zuwendung (Ehrengabe) beträgt 1,00 € pro Jubiläumsjahr und 0,50 € pro aktives Mitglied.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Regeln außer Kraft.